

REZENSIONEN

Yin JIN, Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019, ISBN 978-3-8487-5493-9, 275 Seiten, 72,00 Euro

Yue Siebel¹

Die Doktorarbeit von Yin JIN zum Thema „Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht“ ist im Nomos Verlag in der Reihe Studies of the Max Planck Institute Luxembourg for International European and Regulatory Procedural Law 2019 erschienen. Die Arbeit wurde im Jahr 2018 von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen und berücksichtigt Rechtsentwicklungen bis September 2018.

Ausgehend von der Prämisse, dass es im chinesischen Recht keine dem deutschen Zivilprozessrecht vergleichbare Vollstreckungsgegenklage gibt,² legt Yin JIN zunächst die Vorzüge der deutschen Vollstreckungsgegenklage dar, stellt diese Erkenntnisse sodann der chinesischen Rechtslage vergleichend gegenüber und spricht sich zum Ende für eine Übertragung des Rechtsinstituts in das chinesische Zivilprozessrecht aus. Damit stellt die Doktorarbeit einen Prototyp der komparativen Rechtswissenschaft dar. Sie ist bis auf eine englische und chinesische Zusammenfassung des Inhalts auf Deutsch verfasst.

Da die Doktorarbeit von Yin JIN die Rechtslage zwischen Deutschland und China im Hinblick auf die Vollstreckungsgegenklage vergleicht, erbringt sie, je nachdem, ob deren Leser aus dem deutschen oder dem chinesischen Rechtssystem stammt, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse.

I. Der Leser aus dem chinesischen Rechtssystem

Der Leser aus dem chinesischen Rechtssystem, welcher der deutschen Sprache mächtig ist, wird interessante Einblicke zum Institut der Vollstreckungsgegenklage in Deutschland erhalten. Yin JIN liefert zunächst einen kleinen historischen Abriss über die Entwicklung der Vollstreckungsgegenklage (§ 2) und untersucht ihre Notwendigkeit sowie ihre Funktion im System des deutschen Zivilprozessrechts (§ 3 und § 4). Dabei hebt der Autor eine bemerkenswerte Abhängigkeit zwischen dem Zweck der Vollstreckungsgegenklage und der Zahlungswilligkeit des Schuldners hervor. Yin JINs Ansicht nach wird der Vollstreckungsschuldner durch die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage angehalten, seine Schuld schnellstmöglich zu

begleichen. Denn erst dann habe er durch den Einwand der Erfüllung eine Handhabe, der drohenden Vollstreckung durch den Gläubiger entgegenwirken zu können. Die Zahlungswilligkeit auf Schuldnerseite gereiche wiederum dem Befriedigungsinteresse des Gläubigers zum Vorteil. In China würden viele Vollstreckungsschuldner – mangels Vollstreckungsgegenklage – hingegen die Zahlung an den Gläubiger trotz rechtskräftigen Urteils absichtlich verzögern (S. 105 ff.). Auf diese Weise macht Yin JIN die Unverzichtbarkeit einer Vollstreckungsgegenklage in einem modernen Rechtssystem deutlich. Im letzten Kapitel (§ 7) plädiert Yin JIN dafür, die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Vollstreckungsrecht zu implementieren. Aus Sicht eines Lesers aus dem chinesischen Rechtssystem kann die Arbeit demnach als weiterer Anstoß für die Rezeption von deutschen Rechtsinstituten in das chinesische Rechtssystem verstanden werden.

II. Der Leser aus dem deutschen Rechtssystem

Für den Leser aus dem deutschen Rechtssystem bietet die Arbeit einen Einblick in das chinesische Vollstreckungssystem aus der Sicht eines chinesischen Juristen. Auch wenn die Vollstreckungsgegenklage in Deutschland ein wohlbekanntes Rechtsinstitut ist, dürfte für den Leser aus dem deutschen Rechtssystem jedoch die Erkenntnis, dass es im chinesischen Zivilprozessrecht wohl kein entsprechendes Pendant gibt, neu sein. Für ihn wird es von Interesse sein, zu erfahren, ob und in welcher Weise nach dem chinesischen Recht Einwendungen von Vollstreckungsschuldnern behandelt werden, die erst nach Ende des Erkenntnisverfahrens entstanden sind. Vor diesem Hintergrund ist Yin JINs Schilderung der Rechtsrealität, die mit dem Fehlen eines solchen Instituts in der Vollstreckungswirklichkeit Chinas³ einhergeht, bedenkens- und lesenswert. So erläutert er dem Leser zunächst die Entwicklung der Vollstreckungsorgane Chinas und deren Einordnung im Justizsystem (§ 5). Dabei gibt Yin JIN einen Einblick in die noch vielfach von Attraktionsprinzip⁴ und Korruption geprägte Vollstreckungswirklichkeit in einigen Gebieten Chinas. § 6 widmet Yin JIN der Erläuterung, wie materiell-rechtliche Einwendungen im Vollstreckungsverfahren derzeit in China behandelt werden, und zeigt diesbezügliche Defizite der bestehenden chinesischen Gerichtspraxis auf. Dabei geht Yin JIN auch auf den 2007 neu eingeführten § 225 Zivilprozessgesetz

¹ Dr., Assessorin.

² Allgemein zu den Vollstreckungseinwänden im chinesischen Zivilprozessrecht siehe Yue Siebel, in: Knut Benjamin Pfeiler, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, S. 461 ff.

³ Ebenfalls zur Vollstreckungswirklichkeit Chinas siehe Yue Siebel, Die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und China, 2018, S. 77 ff.

⁴ Darunter versteht Yin JIN die Gewohnheit vieler chinesischer Volksgerichte, ihre eigenen Urteile in gesetzeswidriger Weise selbst zu vollstrecken (S. 152 f.).

des Volksrepublik China⁵ (ZPG) und die 2015 erlassenen Vollstreckungseinwändebestimmungen des OVG⁶ ein. § 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen und § 225 Satz 1 ZPG lassen ihrem Wortlaut nach darauf schließen, dass sie einen der deutschen Vollstreckungsgegenklage ähnlichen Rechtsbehelf im chinesischen Vollstreckungsrecht normieren. Denn über diese Vorschriften sollen – wie der Autor selbst feststellt – materielle Einwendungen wie die Erfüllung, die Abtretung, die Aufrechnung, die Stundung, der Verzicht und die Verjährung (S. 208) auch nach Eintritt der Rechtskraft im Vollstreckungsverfahren zugunsten des Vollstreckungsschuldners Berücksichtigung finden und gegebenenfalls dadurch die Einstellung der Vollstreckung bewirken. Yin JIN vertritt jedoch die Meinung, dass das in §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG verankerte Rechtsinstitut nicht mit der deutschen Vollstreckungsgegenklage vergleichbar ist. Diese Ansicht zeigt sich deutlich darin, dass Yin JIN trotz dieser Regelungen im letzten Kapitel (§ 7) weiterhin vorschlägt, die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Vollstreckungsrecht zu übertragen. Inwiefern sich jedoch §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG und § 767 ZPO unterscheiden, legt Yin JIN leider nur rudimentär dar. Man fragt sich unwillkürlich, warum die chinesischen Normen, die auf den ersten Blick dem Institut der deutschen Vollstreckungsgegenklage zu entsprechen scheinen, für das chinesische Vollstreckungsrecht nicht ausreichen. Zwar führt Yin JIN an, der Unterschied sei, dass die deutsche Vollstreckungsgegenklage eine Klage beim Prozessgericht ist, die chinesischen Regelungen hingegen nur einen Rechtsbehelf in Form einer Erinnerung beim chinesischen Vollstreckungsorgan gewähren (S. 209 ff.). Außerdem seien viele chinesische Richter bei der Prüfung von §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG nicht auf materielle, sondern nur auf formelle Einwendungen spezialisiert (S. 213 f.). Die Konsequenz dieser Unterschiede sei, so Yin JIN, dass die Erinnerung weniger rechtsschutzintensiv als eine normale Klage (S. 210 ff.) ist. Interessant wäre es aber doch gewesen, darzulegen, inwiefern diese formalen Unterschiede sich tatsächlich materiell-rechtlich auswirken und weshalb im spezifischen chinesischen Vollstreckungsrecht §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG die Funktion der deutschen Vollstreckungsgegenklage nicht ersetzen können. Yin JIN bemängelt, dass „manche materiell-rechtliche Einwendungen“ (S. 216) bei §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG nicht anerkannt werden, bleibt aber eine Antwort schuldig, welche

konkreten materiellen Einwendungen er damit meint. Zudem behauptet Yin JIN, manche chinesischen Vollstreckungsrichter würden im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG schwierig feststellbare Einwendungen einfach außen vor lassen (S. 215). Diese erschreckende Praxis wäre aber kein Indiz dafür, dass ein der deutschen Vollstreckungsgegenklage entsprechendes Rechtsinstitut in China nicht existiert, sondern vielmehr, dass eine existierende chinesische „Vollstreckungsgegenklage“ eventuell noch nicht konsequent in der Praxis umgesetzt wurde. Angesichts des weitläufigen Problemaufrisses (§§ 1–5) erscheint die Erörterung zu §§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG (§ 6) insgesamt zu oberflächlich und lässt die Frage offen, ob im konkreten Anwendungsfall durch diese Vorschriften dem Vollstreckungsschuldner in China ein zuverlässiger Rechtsbehelf für materielle Einwendungen ab dem Moment der Rechtskraft des Urteils geboten wird.

Insofern ist die Schlussfolgerung Yin JINs, dass die deutsche Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Vollstreckungsrecht übernommen werden sollte, zwar nach seiner Ansicht konsequent, erscheint aber nicht ausreichend begründet. Zudem wäre es wünschenswert gewesen, wenn diesem Appell noch eine Erörterung gefolgt wäre, inwiefern dieses Rechtsinstitut in seiner deutschen Ausgestaltung in das chinesische Vollstreckungsrechtssystem passt oder eventuell noch länderspezifischer Anpassung bedurft hätte. Eine Einzu-eins-Übernahme der deutschen Vollstreckungsgegenklage scheint angesichts der von Yin JIN als unterschiedlich geschilderten chinesischen und deutschen Vollstreckungssysteme⁷ vor diesem Hintergrund fraglich.

III. Fazit

Die Doktorarbeit von Yin JIN bietet für den Leser aus dem chinesischen Rechtskreis die Erläuterung eines rezeptionsfähigen Rechtsinstituts für das chinesische Zivilprozessrecht. Für zukünftige Generationen von Juristen, die an der Schnittstelle von chinesischem und deutschem Zivilprozessrecht forschen, enthält die Arbeit nützliche Anhaltspunkte. Ein Leser aus dem deutschen Rechtskreis bekommt interessante Einblicke in die Organisation und Vollstreckungswirklichkeit des chinesischen Vollstreckungssystems. Allerdings bleiben interessante Rechtsfragen bezüglich der Vergleichbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage und der derzeit in China bereits etablierten Rechtsinstitute zur Behandlung materiell-rechtlicher Einwendungen (§§ 7 Abs. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen, 225 Satz 1 ZPG) unbeantwortet.

⁵ Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017, chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Piffler, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, S. 537 ff. § 225 ZPG = § 202 ZPG 2007.

⁶ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung (最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定) vom 5.5.2015, chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Piffler, a. a. O. (Fn. 5), S. 791 ff.

⁷ Allgemein zur Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen im chinesisch-deutschen Rechtsverkehr siehe Yue Siebel, a. a. O. (Fn. 2), passim.